

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. August 2015

Woche 35



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- SVV Ausschüsse Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung des Haushaltssatzung Seite 2
- Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2015/2016 Seite 2
- Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes Seite 3
- Bekanntmachungsanordnung zur Vereinbarung zur Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Seite 3
- Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Seite 4

Gemeinde Schenkendöbern

- Hauptausschussitzungen Seite 4
- Bekanntmachungsanordnung zur Vereinbarung zur Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Seite 4
- Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Seite 5

I. Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 31. August 2015 15:30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 9. September 2015 15:30 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 06.08.2015, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, vor.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Auflagen erteilt.

Die Nachtragssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 258, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, 17.08.2015




Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 der Stadt Guben vom 17.08.2015 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, 17.08.2015




Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2015 / 2016

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der ordentlichen Erträge auf	28.607.800 EUR	28.721.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.542.300 EUR	29.470.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR	160.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.500 EUR	85.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der		
Einzahlungen auf	30.437.900 EUR	29.910.900 EUR
Auszahlungen auf	32.353.800 EUR	31.873.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.625.500 EUR	25.844.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.990.900 EUR	26.078.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.812.400 EUR	4.066.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.503.200 EUR	3.935.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	859.700 EUR	859.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.673.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2016 nicht festgesetzt. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2015 / 2016 umzusetzen.

Guben, den 17.08.2015

festgesetzt:



Fred Mahro
Allgem. Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen vom 01.07.2015 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.
Guben, den 19.08.2015



i. V.
Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen**

zwischen:

1. Stadt Guben, vertreten durch den Bürgermeister
- und
2. Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch den Bürgermeister

wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - Bbg-KostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]) und der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern überträgt die Aufgabe der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen auf die Stadt Guben. Dazu zählt auch die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die die Gemeinde Schenkendöbern im Rahmen der Vollstreckungshilfe durchzuführen hat. Die Stadt Guben nimmt die Einleitung von Zwangsversteigerungsverfahren nur mit schriftlichem Auftrag der Gemeinde Schenkendöbern vor.

(2) Die Stadt Guben bestimmt die notwendigen Vollstreckungsdienstkräfte.

(3) Die Verfolgung und Durchsetzung der privat-rechtlichen Forderungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für die Gemeinde Schenkendöbern führt die Stadt Guben den Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Stadt Guben
Der Bürgermeister
Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Schenkendöbern
-Stadtkasse-

§ 2

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern übergibt nach Beendigung des eigens durchgeführten Mahnverfahrens die beizutreibenden Geldforderungen in Form eines Rückstandsverzeichnisses an die Stadt Guben. Die Voraussetzungen der Vollstreckung müssen vorliegen. Bei der Gemeinde Schenkendöbern eingehende Amtshilfeersuchen werden fortlaufend der Stadt Guben übergeben.

Inhaltliche Veränderungen (Zahlungseingänge, Wohnortwechsel etc.) zu den bereits übergebenen Ersuchen sind unverzüglich der Stadt Guben anzuzeigen.

(2) Der Kassenverwalter/In und sein Stellvertreter/In und die Vollstreckungsdienstkräfte der Stadt Guben sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollstreckungstätigkeit telefonische bzw. schriftliche Auskünfte über personenbezogene Daten bei der Gemeinde Schenkendöbern einzuholen.

(3) Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern können durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Vorlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner abgeschlossen werden. Bei Beträgen ab 5.000,01 € ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern einzuholen.

(4) Für die Abwicklung der beigetriebenen Forderungen (Geld-
eingänge) wird durch die Stadt Guben ein gesondertes Verwahrbuch (durchlaufende Gelder) eingerichtet. Die vereinnahmten Geldbeträge (Hauptforderung und Nebenforderungen) werden durch die Stadt Guben fortlaufend an die Gemeinde Schenkendöbern ausgekehrt.

§ 3

(1) Gebühren, Auslagen und Kosten finden nach §§ 37, 38 VwVGBbg i. V. m. BbgKostO ihre Anwendung.

(2) Zusätzlich wird für die Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen eine Kostenpauschale von 10,00 € je erledigten Vollstreckungsauftrag von der Gemeinde Schenkendöbern gezahlt, unabhängig davon, ob die Beitreibung erfolgreich oder erfolglos durchgeführt wurde.

(3) Die Stadt Guben stellt der Gemeinde Schenkendöbern zweimal jährlich die Kostenpauschale in Rechnung.

§ 4

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch Postzustellungsurkunde durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:

- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung,
- Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen,
- Strukturveränderungen der Stadt Guben bzw. der Gemeinde Schenkendöbern,
- Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.

§ 5

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist durch

die Stadt Guben im amtlichen Teil I des „Amtsblatts für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ und durch die Gemeinde Schenkendöbern im amtlichen Teil II des „Amtsblatts für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Guben, den 01.07.2015

i.V. F. Mahro



Uwe Schulz

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
des hauptamtlichen
Bürgermeisters
der Stadt Guben

Uwe Schulz
2. Stellvertreter des
hauptamtlichen
Bürgermeisters der Stadt
Guben

Schenkendöbern, den 01.07.2015

i.V. Peter Jeschke



Carmen Mönchinger

Peter Jeschke
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern

Carmen Mönchinger
Stellvertreterin des
Bürgermeisters

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Dienstag, dem 01.09.2015 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bestätigung der Tagesordnung
 3. Protokollkontrolle
 4. Diskussion zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle
 5. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
 6. Sonstiges
- Nicht öffentlichen Teil*
7. Personalangelegenheiten
 8. Grundstücksangelegenheiten
 9. Sonstiges

gez.

Ralph Homeister

stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen vom 01.07.2015 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Schenkendöbern, den 19.08.2015

i.V. Peter Jeschke



Peter Jeschke
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

zwischen:

1. Stadt Guben, vertreten durch den Bürgermeister

und

2. Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch den Bürgermeister

wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg)

vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - Bbg-KostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]) und der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1,

2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern überträgt die Aufgabe der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen auf die Stadt Guben. Dazu zählt auch die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die die Gemeinde Schenkendöbern im Rahmen der Vollstreckungshilfe durchzuführen hat.

Die Stadt Guben nimmt die Einleitung von Zwangsversteigerungsverfahren nur mit schriftlichem Auftrag der Gemeinde Schenkendöbern vor.

(2) Die Stadt Guben bestimmt die notwendigen Vollstreckungsdienstkräfte.

(3) Die Verfolgung und Durchsetzung der privat-rechtlichen Forderungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für die Gemeinde Schenkendöbern führt die Stadt Guben den Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Stadt Guben
Der Bürgermeister
Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Schenkendöbern
-Stadtkasse-

§ 2

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern übergibt nach Beendigung des eigens durchgeführten Mahnverfahrens die beizutreibenden Geldforderungen in Form eines Rückstandsverzeichnisses an die Stadt Guben.

Die Voraussetzungen der Vollstreckung müssen vorliegen.

Bei der Gemeinde Schenkendöbern eingehende Amtshilfeersuchen werden fortlaufend der Stadt Guben übergeben.

Inhaltliche Veränderungen (Zahlungseingänge, Wohnortwechsel etc.) zu den bereits übergebenen Ersuchen sind unverzüglich der Stadt Guben anzuzeigen.

(2) Der Kassenverwalter/In und sein Stellvertreter/In und die Vollstreckungsdienstkräfte der Stadt Guben sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollstreckungstätigkeit telefonische bzw. schriftliche Auskünfte über personenbezogene Daten bei der Gemeinde Schenkendöbern einzuholen.

(3) Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern können durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Vorlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner abgeschlossen werden.

Bei Beträgen ab 5.000,01 € ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern einzuholen.

(4) Für die Abwicklung der beigetriebenen Forderungen (Geld-eingänge) wird durch die Stadt Guben ein gesondertes Verwahrbuch (durchlaufende Gelder) eingerichtet. Die vereinnahmten Geldbeträge (Hauptforderung und Nebenforderungen) werden durch die Stadt Guben fortlaufend an die Gemeinde Schenkendöbern ausgekehrt.

§ 3

(1) Gebühren, Auslagen und Kosten finden nach §§ 37, 38 VwVGBbg i. V. m. BbgKostO ihre Anwendung.

(2) Zusätzlich wird für die Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen eine Kostenpauschale von 10,00 € je erledigten Vollstreckungsauftrag von der Gemeinde Schenkendöbern gezahlt, unabhängig davon, ob die Beitreibung erfolgreich oder erfolglos durchgeführt wurde.

(3) Die Stadt Guben stellt der Gemeinde Schenkendöbern zweimal jährlich die Kostenpauschale in Rechnung.

§ 4

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch Postzustellungsurkunde durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:


- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung,
- Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen,
- Strukturveränderungen der Stadt Guben bzw. der Gemeinde Schenkendöbern,
- Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.

§ 5

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist durch die Stadt Guben im amtlichen Teil I des „Amtsblatts für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ und durch die Gemeinde Schenkendöbern im amtlichen Teil II des „Amtsblatts für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ öffentlich bekannt zu machen.

Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wirksam.

Guben, den 01.07.2015

i.V. 





Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
des hauptamtlichen
Bürgermeisters
der Stadt Guben

Uwe Schulz
2. Stellvertreter des
hauptamtlichen
Bürgermeisters der Stadt
Guben

Schenkendöbern, den 01.07.2015

i.V. 





Peter Jeschke
Bürgermeister der
Gemeinde Schenkendöbern

Carmen Mönchinger
Stellvertreterin des
Bürgermeisters

